

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017  
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ und der 26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“  
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -  
Seite 4
3. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016  
Seite 7
4. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016  
Seite 10
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Wallach-Borth  
- Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz -  
Seite 13
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen  
Seite 14
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 16
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 16

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 48

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

## **Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Kamp-Lintfort gehört zum Wahlkreis 113 Wesel I und ist in 24 Stimmbezirke eingeteilt.

2.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den **Wahlbenachrichtigungen**, die in der Zeit vom 14. August 2017 bis 3. September 2017 übersandt worden sind, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Am Rathaus 2, Zimmer 207, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und eine **Zweistimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzen Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Für die Stadt Kamp-Lintfort werden 4 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr in den Räumen 103, 214, 218 und 222 des Rathauses, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich, siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, den 14. September 2017

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ und 26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“**

#### **- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ und der 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. In seiner Sitzung am 05.09.2017 hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplans STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ und der 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern ist.

Ziel der Planverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Wandelweges zwischen Bertastrasse und Mittelstraße zu schaffen. Darüber hinaus sollen die Grundlagen zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes an der Gohrstraße geschaffen werden.

Die Planbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 18. September 2017 bis zum 9. Oktober 2017**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) unter dem Suchbegriff „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 6. September 2017

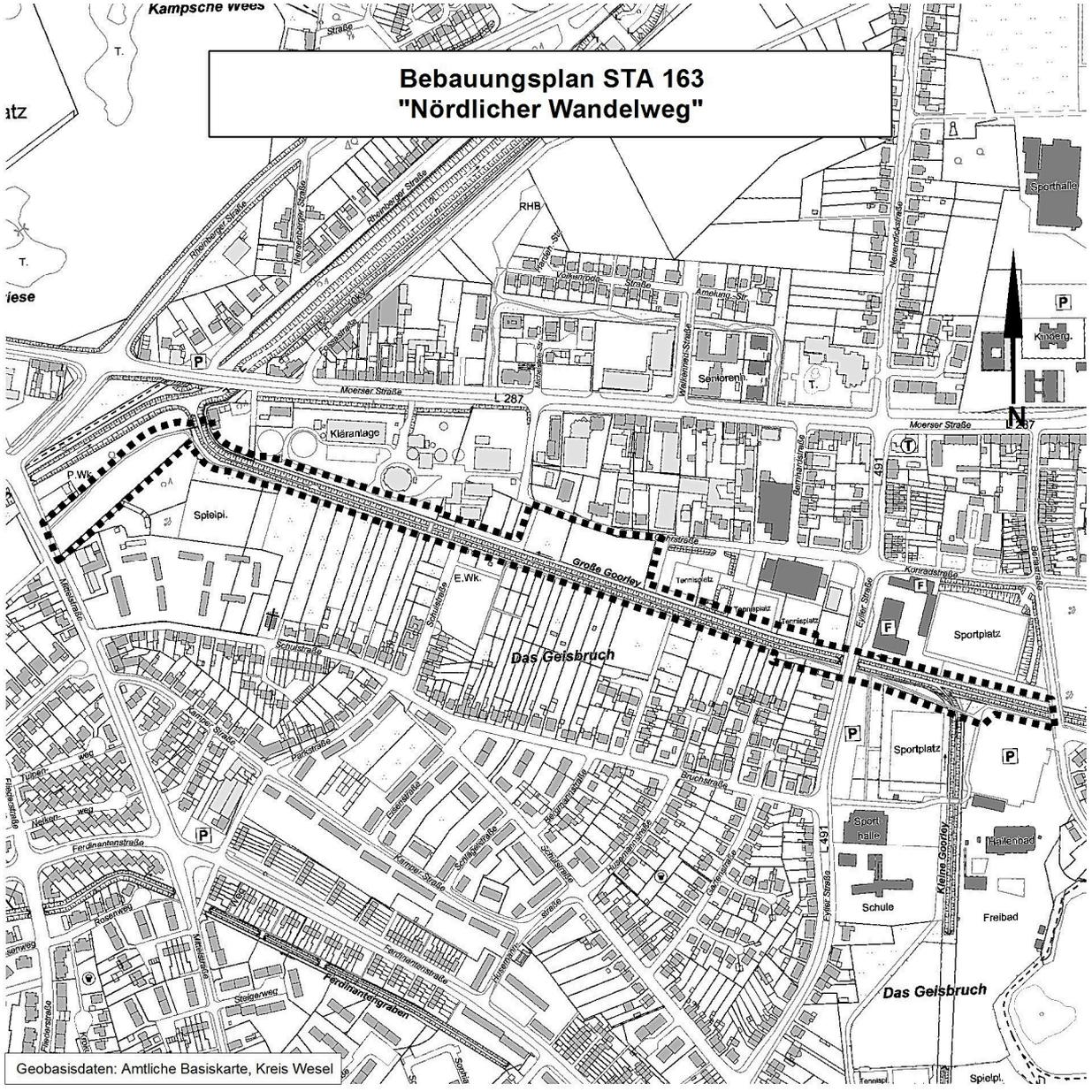
Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

Kampsche vrees

# Bebauungsplan STA 163 "Nördlicher Wandelweg"

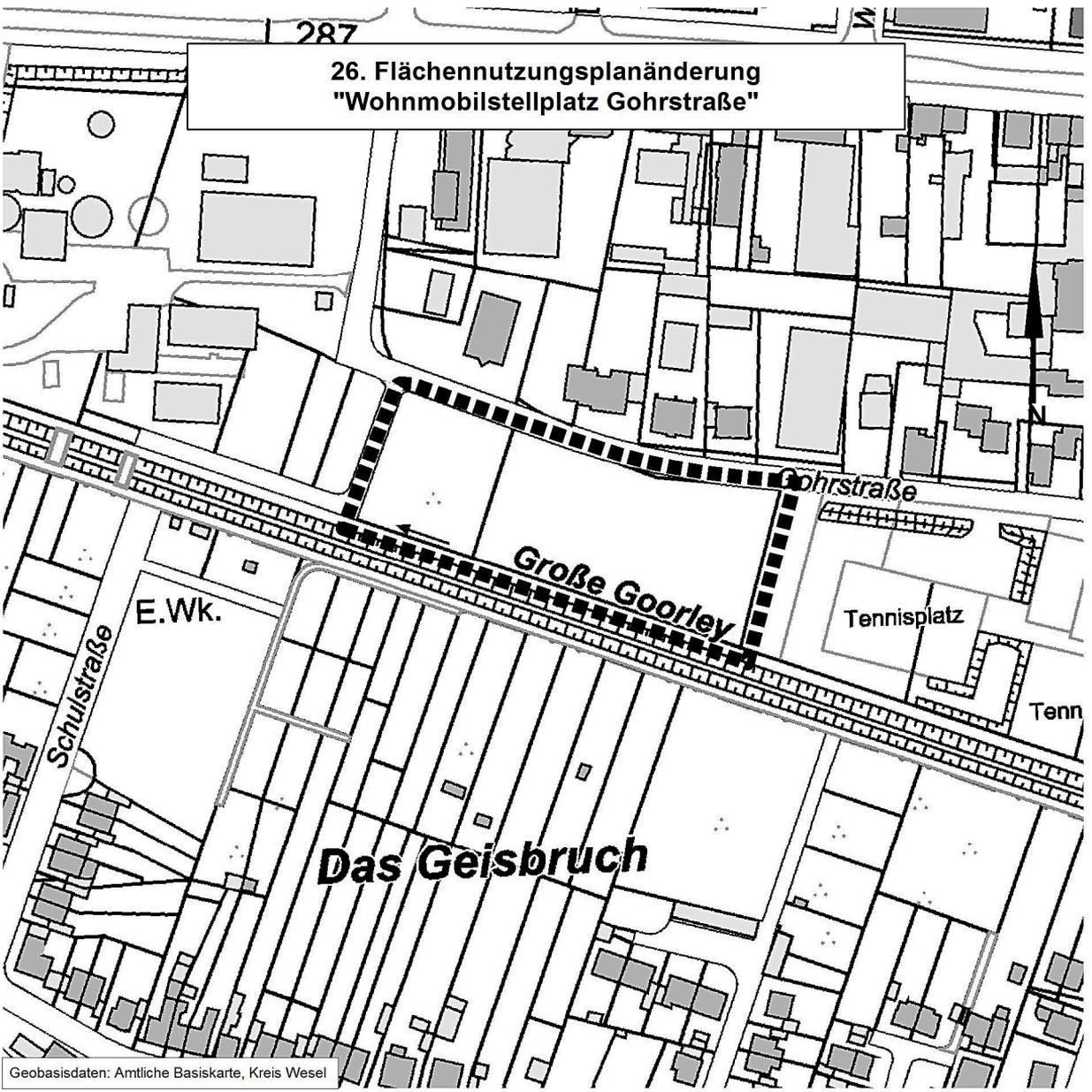
itz

iese



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

**26. Flächennutzungsplanänderung  
"Wohnmobilstellplatz Gohrstraße"**





Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016.

## **wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

### **Bekanntmachung**

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.068.216,94 € und einem Jahresfehlbetrag von 393.360,12 € festgestellt.*

*Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2016 beträgt 393.360,12 €. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 360.000 € geleistet.*

*Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2016 wird durch Einzahlung und Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.8.2017 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 1.9.2017 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.*

*Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VGL Vinken-Görtz-Lange und Partner, Duisburg, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dirk Weber, hat am 29. Mai 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-*

*Vluyn und Rheinberg AöR, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2017

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 30. August 2017

Brigitte Jansen

Vorstand

Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH  
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016

## **Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH**

### **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 30.08.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und wie folgt beschlossen:

*„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 8.517.334,05 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 344.555,80 Euro festgestellt.*

*Die Gesellschafter leisten eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 344.555,80 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2016 bereits Zahlungen in Höhe von insgesamt 367.500,00 Euro geleistet.*

*Der Jahresfehlbetrag 2016 wird durch Einzahlung und Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die für das Jahr 2016 über den Jahresfehlbetrag bereits geleisteten Einzahlungen werden den Gesellschaftern zurückerstattet.*

*Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2017 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.*

*Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2016.*

*Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2016.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VGL Vinken-Görtz-Lange und Partner, Duisburg, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Dirk Weber, hat am 29. Mai 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jah-*

*resabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin. Dort ist unter Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der finanziellen Unterstützung der Gesellschafter abhängig ist."*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2017

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 30. August 2017

Brigitte Jansen  
Geschäftsführer

Wolfgang Thoenes  
Geschäftsführer

## Öffentliche Bekanntmachung

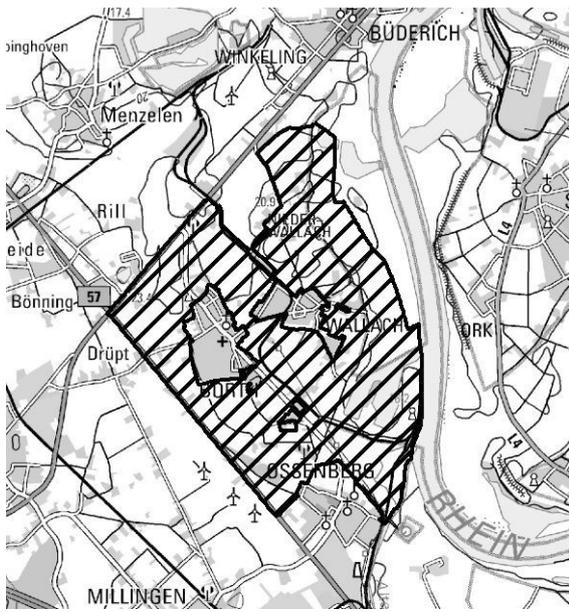
Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 12.09.2017  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
Fax: 0211/475-9792

### Ladung

#### **Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Wallach-Borth Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG**

Es ist beabsichtigt, auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen. Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Wallach, Borth, Ossenbergr der Stadt Rheinberg sowie Menzelen, Drüpt und Bönning der Gemeinde Alpen. Begrenzt wird das vorgesehene Gebiet durch die Grenze der Flurbereinigung Wesel-Büderich im Norden, die Ortschaft Ossenbergr im Süden sowie die B57, die B58 und den Rhein.



Das ca. 1.075 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaunt auf

**Montag, den 16.10.2017 um 18:00 Uhr  
in der Stadthalle Rheinberg  
im Stadthaus der Stadt Rheinberg  
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt. Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Pächter freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

gezeichnet  
Ralf Wilden

003 K 018/17

Angeheftet am :

Abgenommen am :



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.01.2018 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 6286 eingetragene

Reihenhaus nebst Garage und Miteigentumsanteilen an Verkehrsflächen in Kamp-Lintfort, Heifeldstr. 2

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 553, Gebäude- und Freifläche, Heifeldstraße 2, groß 481 m<sup>2</sup>

1/35 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 522, Verkehrsfläche, Cäcilienstraße, groß 783 m<sup>2</sup>

1/35 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 523, Verkehrsfläche, Cäcilienstraße, groß 204 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Reihenendhaus ( Baujahr ca. 1920/25) in einer ehemaligen Bergarbeitersiedlung mit Anbau und Garage. Wohnfläche in Erd- u. Oberschloss ca. 91,50 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 7, Flurstück 553 :113.000 EUR

b) 1/35 Miteigentumsanteil an Flur 7, Flurstück 522 : 1.300 EUR

c) 1/35 Miteigentumsanteil an Flur 7, Flurstück 523 : 400 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.09.2017

Burike  
Rechtspflegerin

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3228047415 (alt: 128047412) und 3201727793 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 25. August 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4203133808 (alt: 103133807) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. August 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3221020005 (alt: 121020002) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. August 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232062251 (alt: 132062258) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. September 2017

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3242046245 (alt: 142046242) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 30. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“